

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2218/94 DER KOMMISSION

vom 13. September 1994

zur Regelung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Atlantischem Lachs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Codes ex 0302 12 00, ex 0303 22 00, ex 0304 10 13 und
ex 0304 20 13 einzuführen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der
Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1891/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24
Absatz 2,

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird eine vorübergehende Rege-
lung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwa-
chung der Einfuhren von Atlantischem Lachs der KN-
Codes ex 0302 12 00, ex 0303 22 00, ex 0304 10 13 und
ex 0304 20 13 geschaffen.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf dem Gemeinschaftsmarkt für Lachs treten regelmäßig
im letzten Vierteljahr erhebliche Schwierigkeiten auf.
Diese Lage kann zu ernstlichen Störungen führen, die die
Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrages
gefährden können. Daher sollte die Möglichkeit gegeben
sein, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede
Woche die Mengen und Frei-Grenze-Preise für jede
Aufmachungsform der in das Zollgebiet der Gemein-
schaft eingeführten Erzeugnisse gemäß der Aufstellung
im Anhang mit.

(2) Der Frei-Grenze-Preis ist für die Zwecke dieser
Verordnung der Zollwert.

Infolgedessen ist es angebracht eine vorübergehende
Regelung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwa-
chung der Einfuhren von Atlantischem Lachs der KN-

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. September 1994 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 1.

ANHANG

Art : Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)

KN-Codes : ex 0302 12 00

ex 0303 22 00

ex 0304 10 13

ex 0304 20 13

Qualität : hochwertige oder normale Beschaffenheit

Mitgliedstaat :

Ursprungsland :

Einfuhrdatum :

Beschreibung des Erzeugnisses	Eingeführte Menge (in kg)	Einheitspreis (ECU/kg)
Ganz		
Ausgenommen		
Ausgenommen ohne Kopf		
Filets		